

# Fachtechnisches Kolloquium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Magadino	Aldo Sargenti & Co., Butter en gros		093 8 32 14
Montreux	Laiterie Modèle S.A., ci-devant W. Kleinert		021 6 43 46
Moosleerau	Ed. Eichenberger AG		064 5 21 13
Nebikon	Lütolf & Co.		062 9 51 64
Nidau	W. Siegenthaler, Butter en gros		032 2 45 27
Rorschach	Fuchs & Co.		071 4 13 01
Rorschach	G. Kündig, Butter en gros		071 4 17 75
Schaffhausen	H. Rubli, Molkerei		053 5 41 67
Schönenwerd	O. Gauch, Molkerei		064 3 13 22
Walkringen	H. Fuhrer, Butter en gros		031 68 62 80
Zollikofen-Bern	E. Knecht, Butter en gros		031 65 01 98
Zürich 5	W. Simon	Hardturmstrasse 287	051 42 14 04
Zürich	Vereinigte Zürcher Molkereien	Feldstrasse 42	051 25 68 10

## *Fachtechnisches Kolloquium*

Fachtechnische Fragen sind jeweilen bis zum 15. eines jeden Monats dem technischen Leiter der betreffenden Sektion einzureichen, der seinerseits die gestellten Fragen bis zum 20. des gleichen Monats an den Präsidenten der TK des SFV weiterleitet. (Adressen der technischen Leiter siehe Sektionsnachrichten). Nichtmitglieder des SFV richten ihre Anfragen an die Redaktion, die für die Weiterleitung besorgt ist.

- 1) Einrückbestand einer Einheit 180 Mann.  
Soll der Verpflegungsplan mit Kostenberechnung für 100 Mann oder für 180 Mann erstellt werden?
- 2) Behandlung der am Einrückungstag Entlassenen:
  - a) administrativ
  - b) persönlich
- 3) Ein Wehrmann rückt zu seinem normalen WK ein. Für die Reise nach dem Einrückungsort benützte er einen Schnellzug. Er verlangt nun vom Rf. die Rückvergütung des Umwegbillets in Höhe von Fr. 1.50. Mit diesem Schnellzug (Umweg) musste er um 0700 von zu Hause fort. Um jedoch auf direktem Wege rechtzeitig auf dem Sammelplatz eintreffen zu können, hätte er einen Personenzug benützen und bereits schon um 0500 von zu Hause weggehen müssen. Er beharrt auf der Rückvergütung des Betrages von Fr. 1.50 und tobt im Kp. Bureau . . .
- 4) Dislokation um 1910. Die Of. und höh. Uof. haben ihre Zimmer ohne besondere Verständigung bis 1900 behalten. Der Hotelier verlangt volle Entschädigung für die ganze Nacht.

---

### Antworten auf die erste Serie Fragen

veröffentlicht in der Januarnummer 1957 «Der Fourier».

#### Frage 1

Wir haben zu unterscheiden zwischen:

- a) der normalen Tee-Portion von 6 g im Rahmen des Gemüseportionskredits (VR Ziff. 137)
- b) der Tee-Notportion von 4 g (VR Ziff. 147 Gesamtnachtrag Nr. 1)

Es ist zu beachten, dass die Teeportion gemäss VR Ziff. 137 kein Pflichtverbrauch ist. Der effektive Verbrauch liegt wesentlich unter den 6 g. Für den Aktivdienst (Rationierung) und in Vorbereitung

darauf, ist besonders für die Arbeit der Armee-Verpflegungsmagazine der Ansatz von 6 g wesentlich. Solange verrätig, werden noch die *alten* Tee-Notportionen von 5 g an die Truppe abgegeben. Ob nun aber solche von 5 g oder bereits solche von 4 g geliefert werden, hat keinen Einfluss auf den Preis. Dieser beträgt für die Tee-Notportionen von 4 oder 5 g einheitlich 10 Rappen pro Portion (Preisliste OKK 1. 1. 57)

### Frage 2

Zur Regelung dieser Angelegenheit bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) der Fourier bezahlt der Bahn die Billetkosten und Transportspesen für das Fahrrad in bar. Der mit einer entsprechenden Begründung versehene Beleg ist durch den Kdt. visieren zu lassen;
- b) der Rf. übergibt der Bahnstation des Standortes der Einheit einen Transportgutschein lautend auf Mann und Fahrrad für die zurückgelegte Strecke. Auf der Rückseite des Transportgutscheins kurze Begründung anbringen. In diesem Fall ist das Visum des Kdt. nicht erforderlich.

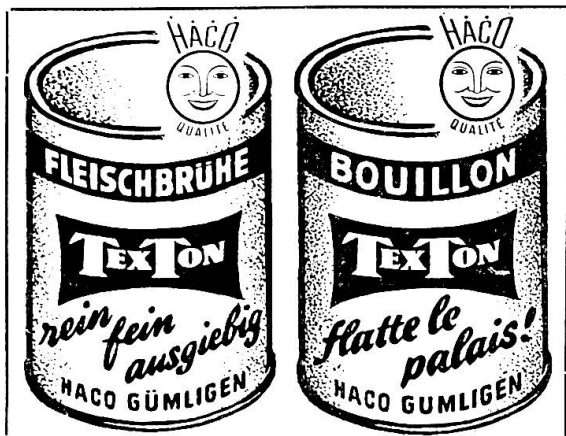
### Frage 3

Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass fraglichem Kpl. weder bei der Evakuierung, noch bei der Rückkehr aus dem Spital zur Truppe ein Krankenpass ausgehändigt wurde. Dieser Unterlassungsfehler lag beim Arzt bzw. bei der Spitalverwaltung.

Der Fourier fordert den Kpl. auf, ihm die Billetauslagen zu nennen, worauf er dem Uof. den entsprechenden Betrag vorschiesst. Ferner ergibt sich eine Mutation: «Am . . . vom Spital zurück». Sofortige Meldung an den Qm., damit dieser auf seinen noch nicht abgeschlossenen Belegen «Standort und Bestand», sowie «Mannschaftskontrolle» die erforderliche Mutation eintragen und dem Fourier die dem Kpl. bezahlten Billetkosten zurückerstatten kann.

Für die Heimreise übergibt der Rf. dem Kpl. einen Transportgutschein lautend auf die Strecke «Entlassungsort der Truppe — Wohnort des Kpl.». Er stellt auch hierüber seinem Qm. sofort eine kurze Meldung zu. Sollte der Rf. in diesem Moment über keine Formulare Tr 3 a verfügen, so bezahlt er, nach Rückfrage im Stationsbureau, dem Kpl. die Billetkosten aus. Er lässt den Uof. dafür quittieren und sendet den Beleg, mit einer kurzen Begründung versehen, dem Qm. zwecks Rückerstattung des Betrages zu.

Der Kpl. hat Anrecht auf die Mundportionsvergütung für den Entlassungstag. Er ist aber bei der Truppe weder sold- noch verpflegungsberechtigt. Die Eidg. Militärversicherung bezahlt für diesen Tag noch das Krankengeld. Der Uof. hat daher bei der EMV ein Gesuch um Ausrichtung der Mundportionsvergütung einzureichen. Der Fourier darf also weder Sold, noch irgendwelche Verpflegungsvergütungen ausrichten.



**Wenn inländische Gemüse  
Früchte und  
Speisekartoffeln**

**dann** prompt und preiswert bei:

**Gebr. Mäder, Kerzers**

Landesprodukte en gros Tel. (031) 69 54 33